

*Angelika Pitsela*  
Kriminalpolitik in Griechenland

*Abstract*

Der Beitrag ordnet aktuelle kriminalpolitische Entwicklungen in Griechenland in den Kontext internationaler Einflüsse und Verpflichtungen, nationaler gesetzlicher Regelungen und schlechter tatsächlicher Bedingungen, vor allem im Strafvollzug, ein.  
*Schlagwörter:* Strafvollzug in Griechenland, griechische Kriminalpolitik

*Abstract*

*This paper explores current criminal policy trends in Greece in the context of international influences and obligations, national law and the very bad conditions that dominate the actual penal practice, in particular in prisons.*  
*Keywords:* Prisons in Greece, Criminal policy in Greece

*A. Einleitung*

Mit Freude bin ich der Einladung der Heftherausgeberinnen gefolgt, zum 65. Geburtstag von Frieder Dünkel einen Beitrag zu schreiben. Frieder Dünkel ist mir seit meiner Freiburger Doktorandenzeit im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bekannt. Er hat mit den ausländischen Gästen des Instituts nicht nur über wissenschaftliche Themen diskutiert, sondern auch viel unternommen, etwa Besuche bei der Bewährungshilfe, der Justizvollzugsanstalt und der Jugendarrestanstalt, so dass wir auch Gespräche mit Praktikern sowie den betroffenen Personen führen konnten. Er hat viel Zeit und Zuneigung in die ausländische wissenschaftliche Gemeinde investiert und sie zusammengehalten. Diese Beziehungen wurden in den letzten Jahrzehnten bei gemeinsamen Projekten und Veranstaltungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und anderen europäischen Universitäten vertieft und bereichert. Frieder Dünkel ist bekanntlich ein großer Kenner der Probleme des Strafvollzugs, so hoffe ich, dass er Interesse an den neueren Entwicklungen der griechischen Strafvollzugssituation und -politik findet.

## B. Völker- und europarechtliche Verpflichtungen und ihre Konsequenzen für die griechische Kriminalpolitik

Das griechische Kriminaljustizsystem erfährt vom internationalen und europäischen Raum mannigfaltige Einwirkungen. Nicht nur die Zeichnung und Ratifikation von Konventionen auf der Ebene der Vereinten Nationen und des Europarats, sondern auch die Zuständigkeit der Europäischen Union in der Kriminalpolitik gestalten oder prägen sogar das heutige Bild des Kriminaljustizsystems: Sie erweitern seine Materie (z.B. in Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten oder die Kriminalisierung der Besteuerung im privaten Bereich) oder führen neue Institute ein (z.B. die strafrechtliche Mediation im Gesetz Nr. 3500/2006 über die Bekämpfung der innerfamiliären Gewalt; die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten durch das Gesetz Nr. 3811/2009).<sup>1</sup>

Griechenland hat die wichtigsten Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen ratifiziert, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und sein Fakultativprotokoll (OPCAT).<sup>2</sup> Auf der Ebene des Europarats hat Griechenland außer der EMRK und ihren 14 Protokollen ebenfalls alle wichtigen Konventionen ratifiziert, darunter die Europäische Sozialcharta, das Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen und sein Zusatzprotokoll und das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

## C. Nationale Strafgesetzgebung

### I. Materielles Strafrecht

In den letzten Jahrzehnten fanden meistens Neukriminalisierungen oder Neupönalisierungen statt (z.B. bei rassistisch motivierten Straftaten,<sup>3</sup> im Sexualstrafrecht, bei Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie etwa durch kriminelle Vereinigungen oder terroristische Handlungen). Viele Vergehen wurden zu Verbrechen heraufgestuft. Die Straftaten gliedern sich in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, die in Griechenland noch kriminelles Unrecht darstellen. Dieser Dreiteilung entsprechen die Zuchthausstrafe, die Gefängnisstrafe (sowie Jugendstrafe und Geldstrafe) und die Haft (so-

1 Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/80/EG vom 29. April 2004 zur Entschädigung der Opfer von Straftaten.

2 Gesetz Nr. 4228/2014. Als unabhängiger und effektiver nationaler Präventivmechanismus, der den Auftrag hat, unangemeldete Besuche aller Haftenrichtungen durchzuführen, wurde der griechische Ombudsmann ([www.synigoros.gr](http://www.synigoros.gr)) bestimmt.

3 Nach dem Art. 81A grStGB wird das Mindestmaß der Strafe erhöht, wenn die Tat aus Hass begangen ist, wegen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion, der Geburt oder des sonstigen Status, der nationalen oder ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität oder einer Behinderung (eingeführt durch das Gesetz Nr. 4285/2014 zur Umsetzung des Rahmenbeschluss 2008/913/JI). Vgl. zu Rassismus und Diskriminierung in der griechischen Gesellschaft *Gazaki/Syrri/Takis* 2004.

wie Geldbuße). Die Grenzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen ist die Androhung einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. Die Einheitsstrafe ist in Griechenland noch nicht eingeführt worden.

Selten sind Entkriminalisierungen (etwa Abschaffung der Strafbarkeit des Ehebruchs in den 1980er und der Landstreicherei in den 1990er Jahren) oder Entpönalisierungen festzustellen. Durch das Gesetz Nr. 4055/2012 wurden folgende Vergehen zu Übertretungen herabgestuft: Blasphemie, die ganz leichte vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung, die nicht besonders schwere Beleidigung, die Sachbeschädigung, wenn der Gegenstand von geringem Wert ist oder der verursachte Schaden gering ist, die Selbstjustiz und die Bettelei. Das Schwarzfahren war zwischenzeitlich vom Vergehen zu einem Verwaltungsdelikt herabgestuft worden, ist nun aber wieder zur Übertretung heraufgestuft.

Der Besitz, Erwerb und Anbau von Cannabis ausschließlich für den eigenen Gebrauch ist als Vergehen eingestuft (Haft bis zu fünf Monaten). Der Täter kann auch straflos bleiben, wenn das Gericht nach Berücksichtigung der Tatumstände und der Persönlichkeit des Täters zu dem Schluss kommt, dass die Tat eher zufällig war und ihre Wiederholung nicht wahrscheinlich ist.

## II. Strafverfolgung und Strafvollzug

Die Überlastung des kriminalrechtlichen Apparats steht in Verbindung mit der zukünftigen Entwicklung des Strafrechts insgesamt. Die Kriminaljustiz wird auf jeder Ebene regelrecht überschwemmt. Auf der Ebene der Gesetzgebung ist eine große Zahl von Strafnormen in einer Flut von strafrechtlichen Nebengesetzen verstreut. Auf der Ebene der gerichtlichen Praxis wird das ernste Problem der Überlastung sichtbar auch durch die wiederkehrenden Verurteilungen Griechenlands vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen überlanger Verfahrensdauer.

Auf der Ebene der Vollzugswirklichkeit werden die unzumutbaren Lebensbedingungen in den Berichten des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), die den sechs periodischen und fünf ad-hoc-Besuchen des CPT in 22 (von insgesamt 33) selbstständigen griechischen Haftenrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums folgten, zum Ausdruck gebracht. Das CPT hat in seinen Berichten eine ernste Überfüllung in den meisten der besuchten Gefängnissen, eine unzureichende Ausstattung mit Vollzugspersonal, eine ungeeignete materielle Infrastruktur sowie das Fehlen von sinnvollen Aktivitäten für die Häftlinge wiederholt festgestellt.

Es ist eine ständige Verschlechterung der Lebensbedingungen und der Behandlung des Gefangenen sichtbar. Zur Verbesserung der problematischen Verhältnisse im Vollzug werden grundlegende Strukturreformen (strategischer Plan für das Vollzugsmanagement, effektives Melde- und Überwachungssystem, adäquate Personalführung) empfohlen. Insbesondere ist auf die Lebensbedingungen der Gefangenen, die Personalstärke, die Durchführung von konstruktiven Aktivitäten, Gesundheitspflege, medizi-

nische Betreuung und die Gewalt unter den Gefangenen zu achten. Das CPT stellt fest, dass wegen der unzureichenden Personalstärke der Gefängnisse die Kontrolle in den Zellen bestimmter besuchter Gefängnisse allmählich in die Hände von Insassengruppen übergegangen ist. Dieses Problem wird wegen der ersten Überbelegung der Gefängnisse noch intensiviert.

Nachdem die Haftbedingungen über einen langen Zeitraum nicht verbessert werden konnten, wurden sie durch eine öffentliche Erklärung des CPT von 2011 (CPT/Inf (2011)10) angeprangert. Das CPT erkennt die Herausforderung durch den ständigen Zustrom von irregulären Migranten, die Griechenland zu bewältigen hat. Die griechischen Behörden mussten jedoch anerkennen, dass der Strafvollzug nicht in der Lage ist, Sicherheit und Schutz der Gefangenen zu gewährleisten; ihnen mangle es auch an Verständnis für die Vollzugswirklichkeit. Mit der öffentlichen Erklärung wird angestrebt, die griechischen Behörden zu entschiedeneren Aktionen für die verbesserte Behandlung der Inhaftierten zu motivieren.

Dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung wurden bei seiner Mission im Oktober 2010 in Griechenland<sup>4</sup> keine Beschwerden von Gefangenen über Misshandlungen durch Aufsichtspersonal bekannt. Trotz der schwierigen Arbeitsbedingungen des Aufsichtspersonals in den griechischen Gefängnissen stellte er meist eine professionelle Einstellung gegenüber den Gefangenen fest. Er machte aber auch auf eine Reihe von Missständen aufmerksam: extreme Überbelegung, ein hoher Anteil von ausländischen Gefangenen, schlechte hygienische und sanitäre Verhältnisse, keine Trennung der Untersuchungs- von Strafgefangenen, unzureichendes Essen und Hygieneartikel, ein sehr hoher Anteil von Untersuchungshäftlingen, viele Inhaftierte, die ein starkes Gefühl der Willkür erlebten, sowie das Fehlen sinnvoller Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitangebote.

Die starke Überfüllung der Gefängnisse stellt in der Tat ein chronisches Problem des griechischen Strafvollzugssystems dar. Die Haftbedingungen sind alarmierend (z.B. Spannungen zwischen Gefangenen und Personal, Gewalt unter Gefangenen, Personalmangel, Todes- und Selbstmordfälle). Ferner bestehen unmittelbare und bedrückende Bedürfnisse der Haftanstalten in Bezug auf den Erwerb von Medikamenten, medizinischer Ausstattung und sonstigem Sanitätsmaterial und die Versorgung mit Heizöl.

### III. Gesetzgeberische Maßnahmen zur Reduzierung der Gefangenenpopulation

Die Antwort des griechischen Gesetzgebers kam wiederholt durch Gesetze, die auf die Beschleunigung des Strafverfahrens und die Entlastung der Gefängnisse bzw. Verbes-

4 Siehe „UN Special Rapporteur on Torture presents preliminary findings on his Mission to Greece“, <http://www.refworld.org/docid/4d871d202.html>. Hierzu auch Nowak 2011, 202 ff. Er spricht sich für eine UN-Konvention über die Rechte von Häftlingen aus.

serung der Haftbedingungen abzielen<sup>5</sup> (z.B. Gesetz Nr. 4043/2012 „Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Haftanstalten“). Der Gesetzgeber ersetzt manchmal den Staatsanwalt oder das Gericht, indem er die Diversion oder das Institut der bedingten Entlassung stärkt und stets neue Kriterien festlegt. Seit Juli 2014 ist z.B. nach Verbüßung von zwei statt drei Fünfteln der verhängten Strafe die ausnahmsweise bedingte Entlassung Strafgefangener vorgesehen, die Freiheitsstrafen von fünf bis zehn Jahren verbüßen.<sup>6</sup>

Auch werden diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe über zehn Jahren wegen Drogenstraftaten verurteilt worden sind, bedingt entlassen, wenn sie ein Drittel der Strafe, die gegen sie ausgesprochen worden ist, tatsächlich verbüßt haben. Damit ist gemeint, dass die sog. „good-time-Regelung“, die günstige Anrechnung der Arbeits- oder Ausbildungstage, nicht berücksichtigt wird.<sup>7</sup> Erleichterungen (Verbüßung von zwei statt drei Fünfteln der verhängten Freiheitsstrafe) gelten nach Art. 19 des Gesetzes Nr. 4242/2014 auch für Strafgefangene, die bei der Veröffentlichung dieses Gesetzes Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahre verbüßen müssen und schwer erkrankt sind und für gefangene Mütter, die ihre minderjährigen Kinder bei sich haben. Freilich hat der Gesetzgeber auch hier Personen, die wegen bestimmter Verbrechen verurteilt worden sind, ausgeschlossen.<sup>8</sup>

Auch der Anwendungsbereich der Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe und dieser in gemeinnützige Arbeit sowie der Strafaussetzung zur Bewährung ist kontinuierlich ausgeweitet worden. Eine Regelaussetzung gilt bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren, wenn keine vorherigen Verurteilungen vorhanden sind oder diese die Grenze von einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass das Gericht durch ein besonders zu begründendes Urteil der Auffassung ist, dass die Strafvollstreckung absolut notwendig ist, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren werden regelmäßig ohne Bedingungen und Aufsicht ausgesetzt.

Die Justiz kann in der Regel auch Freiheitsstrafen von über drei bis zu fünf Jahren zur Bewährung aussetzen, dann aber unter Bedingungen und Aufsicht. Die Anhebung

5 Angefangen mit Gesetz Nr. 1941/1991 bis Gesetz Nr. 4274/2014 gab es 14 solcher Neuregelungen.

6 Nach Art. 11 des Gesetzes Nr. 4274/2014 werden Strafgefangene, die eine Zuchthausstrafe verbüßen, die zehn Jahre nicht übersteigt, durch eine Anordnung des Staatsanwalts entlassen, ohne dass die Voraussetzungen der Art. 105 ff. StGB betreffend die bedingte Entlassung vorliegen, wenn sie zwei Fünftel der verhängten Strafe verbüßt haben. Von dieser Regelung ist ausgeschlossen, wer wegen folgender Verbrechen verurteilt worden ist: kriminelle Vereinigung, terroristische Handlungen, vorsätzliche Tötung, Entführung, Menschenhandel, Entziehung Minderjähriger, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, sexueller Missbrauch von Minderjährigen, Kinderpornographie, Fördern sexueller Handlungen Minderjähriger, Frauenhandel, sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt und besonders schwere Formen des Raubs.

7 Art. 11 des Gesetzes Nr. 3459/2006. Jeder Arbeitstag in Haft wird in der Regel günstig (mit dem Faktor 1,5 bis 2,5) auf die Strafzeit angerechnet. Ein Faktor von 1,75 bis 2 gilt für Schulbildung oder Berufsausbildung, vgl. genauer *Pitsela* 2010, 422 f.

8 Ebenso wie in Fn. 6, hinzu kommt Erpressung (Art. 19 des Gesetzes Nr. 4242/2014).

der Obergrenze auf fünf Jahre gilt für sämtliche Arten von Straftaten außer rassistisch motivierten Straftaten (Art. 81A grStGB).

Die Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe ist ebenfalls bei Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren möglich. Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr wird obligatorisch in Geldstrafe oder Geldbuße umgewandelt. Freiheitsstrafe von mehr als einem bis zu zwei Jahren wird umgewandelt, es sei denn, dass der Täter rückfällig ist und das Gericht durch ein besonders zu begründendes Urteil entscheidet, dass die Nichtumwandlung geboten ist, um ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu fünf Jahren wird entsprechend umgewandelt, es sei denn, dass das Gericht durch ein besonders zu begründendes Urteil entscheidet, dass die Nichtumwandlung geboten ist, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Art. 82 grStGB, letzte Änderungen durch das Gesetz Nr. 4093/2012). Die Strafumwandlung ist damit die Regel und benötigt keine Begründung, eine solche ist nur bei der Ablehnung erforderlich. Vorstrafen sind kein Hindernis. Lediglich bei einer Verurteilung wegen des Verbrechens des Drogenhandels ist die Strafumwandlung ausgeschlossen (Art. 82 § 10 grStGB).

Wenn der Verurteilte bei Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren erklärt, dass er nicht in der Lage ist, die Umwandlungssumme zu zahlen, wandelt das Gericht die Geldstrafe oder Geldbuße ganz oder teilweise in die Leistung gemeinnütziger Arbeit um, wenn der Verurteilte dies beantragt oder zustimmt. Die Leistung gemeinnütziger Arbeit richtet sich an finanziell schwache Bürger, für die die Umwandlung der Freiheitsstrafe in Geldstrafe nicht in Frage kommt.<sup>9</sup>

Die Ausführung der gemeinnützigen Arbeit wird in der Regel von der Bewährungshilfe überwacht. Die gemeinnützige Arbeit wird aber wegen nicht ausreichendem Betreuungsg- und Aufsichtspersonal sowie versicherungsrechtlichen Fragen nicht im erwünschten Ausmaß praktiziert. Hierüber gibt es leider keine offiziellen statistischen Angaben. Informationen aus der Tagespresse weisen jedoch auf eine kontinuierlich steigende Tendenz auf.

Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer Gefängnisstrafe zur Bewährung aus, wenn zwei Fünftel der verhängten Strafe verbüßt worden sind. Bei einer zeitigen Zuchthausstrafe setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aus, wenn drei Fünftel der verhängten Strafe verbüßt sind. Bei einer lebenslangen Zuchthausstrafe setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aus, wenn zwanzig Jahre der Strafe verbüßt sind (Art. 105 § 1 grStGB). Bei Gefängnisstrafen, die nicht von vornherein umgewandelt worden sind, wandelt das Gericht nach Verbüßung des ersten Fünftels der Strafe das zweite Fünftel in eine Geldstrafe um und ordnet die Entlassung des Gefangenen an, es sei denn, dass das Gericht unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebensführung des Verurteilten während des Vollzugs begründet der Auffassung ist, dass die Geldstrafe nicht genügt, um den Verurteilten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Art. 105 § 3 grStGB).

9 Einführungsbericht zum Gesetz Nr. 1941/1991, das die gemeinnützige Arbeit sowie das Amt der Bewährungshilfe in die griechische Rechtsordnung eingeführt hat.

Für die Gewährung der bedingten Entlassung wird als abgebüßte Strafe die günstig angerechnete Strafe angesehen, das führt zu Unterschieden zwischen der rechnerischen und der tatsächlichen Mindestverbüßungsdauer. Bei Zuchthausstrafen kann dem Strafgefangenen die bedingte Entlassung gewährt werden, wenn er im Gefängnis zumindest ein Drittel der verhängten Strafe tatsächlich abgebüßt hat. Ein Verurteilter, der eine lebenslange Zuchthausstrafe verbüßt, kann nicht vor der tatsächlichen Verbüßung von sechzehn Jahre der verhängten Strafe bedingt entlassen werden. Ausgeschlossen ist dies nur für diejenigen, die wegen Art. 299 § 1 grStGB (vorsätzliche Tötung) verurteilt worden sind und die Tat gegen einen Staatsbediensteten bei der Durchführung seines Dienstes begangen worden ist (Art. 105 § 6 grStGB). Bei der Gefängnisstrafe wird für die Gewährung der bedingten Entlassung keine tatsächliche Mindestverbüßungszeit vorausgesetzt. Bei Strafgefangenen mit bestimmten schweren Krankheiten, mit ernsthaften Behinderungen und bei inhaftierten Müttern, die ihre minderjährigen Kinder bei sich haben, wird jeder Tag im Gefängnis als zwei Straftage gerechnet (Art. 105 § 7 grStGB, zuletzt geändert durch das Gesetz 4139/2013).

Die beschriebenen Formen der Umwandlung oder Verkürzung von Freiheitsstrafen sowie striktere Voraussetzungen zur Anordnung der Untersuchungshaft haben durchaus zur Haftvermeidung beigetragen. All diese Anstrengungen haben trotzdem nicht zu einer spürbaren und andauernden Entlastung des Vollzugs geführt. Die Gefängnispopulation wächst an, teilweise bedingt durch einen Anstieg der Schwere der Straftaten (etwa Raub, Drogenhandel), aber auch wegen der nicht ausreichenden bzw. fehlenden Infrastruktur für ambulante Maßnahmen (Bewährungshilfe, Jugendgerichtshilfe, Gerichtshilfe). Der kontinuierliche Anstieg der Zahl der Vollzugsinsassen beruht offenbar außerdem auf dem zunehmenden Anteil von Gefangenen mit längeren Haftstrafen, denn sowohl die absolute Zahl als auch der Anteil von Langstrafern an der Gefangenenpopulation nimmt zu.<sup>10</sup> Ausweislich der letzten Verurteiltenstatistik<sup>11</sup> verbüßt jedoch die überwältigende Mehrheit der Verurteilten eine Gefängnisstrafe (d. h. mit einer Haftdauer von unter 5 Jahren).

Differenziert man die Gesamtzahl der Strafgefangenen im Jahre 1991 in den griechischen Gefängnissen nach der Straflänge, so stellt man fest, dass 74% der Insassen eine Gefängnisstrafe, 22% eine zeitige Zuchthausstrafe und 4% eine lebenslange Zuchthausstrafe verbüßten. In den folgenden Jahren ist fast kontinuierlich der Anteil der Gefangenen mit kürzeren Freiheitsstrafen zurückgegangen, was auch der Absicht des Gesetzgebers entsprach, während der Anteil der Gefangenen mit längeren Freiheitsstrafen ständig zunahm. Nach einer Aufgliederung der Strafgefangenen nach Art und Dauer der Freiheitsstrafen im Jahre 2012 in Griechenland ergibt sich folgendes Bild: Etwa 16% der Gefangenen verbüßten eine Gefängnisstrafe, 74% eine zeitige Zuchthausstrafe und 10% eine lebenslange Freiheitsstrafe (www.ministryofjustice.gr).

10 Siehe Pitsela 2010, 458, Lambropoulou 2001, 43.

11 Griechisches Statistisches Amt, www.statistics.gr, für das Bezugsjahr 2010.

Die Alternativen zum Vollzug der Freiheitsstrafe (halboffener Vollzug und tageweiser Strafvollzug) bestehen meist immer noch bloß auf dem Papier. Somit gibt es weiterhin ein dringliches Interesse an Alternativen zur Freiheitsstrafe.

Der Vollzug der Gefängnisstrafe zu Hause (Art. 56 grStGB) ist möglich bei Personen über 75 Jahre, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden sind (Art. 5 § 1 des Gesetzes Nr. 3904/2010). Die elektronische Überwachung zu Hause stellt in Griechenland keine eigenständige Sanktion dar. Sie wurde durch das Gesetz Nr. 4205/2013 „Elektronische Überwachung von Untersuchungshäftlingen, Verurteilten und Strafgefangenen in Regelurlaub und andere Vorschriften“ eingeführt, um insbesondere Haftplätze und Haftkosten zu sparen. Drei Anwendungsbereiche sind vorgesehen: Im Vorverfahren als Alternative zur Untersuchungshaft, bei der vorzeitigen Entlassung von Strafgefangenen – auch Jugendlicher – unter der Bedingung der elektronischen Überwachung zu Hause sowie im Strafvollzug (Regelurlaub aus dem Gefängnis). Gemäß der Begründung zum Gesetzesentwurf zielt das Institut der Entlassung von Gefangenen unter der Bedingung der elektronischen Überwachung zu Hause auf die Entlassung der Gefängnisse ohne Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diese Form der Entlassung findet zeitlich vor der bedingten Entlassung statt und kann Verurteilten gewährt werden, die eine zeitige oder lebenslange Zuchthausstrafe verbüßen.

Die Anwendung der elektronischen Überwachung setzt einen Antrag des Straffälligen voraus. Grundsätzlich werden die Kosten der elektronischen Überwachungsmittel ihm auferlegt, es sei denn, dass er dies finanziell nicht leisten kann. Dann werden die Kosten vom Staat übernommen. Dieses Institut ist jedoch noch nicht in der Praxis umgesetzt, obwohl ein entsprechendes Präsidialdekret (62/2014) bereits erlassen worden ist. Ein neuer Anwendungsbereich der elektronischen Überwachung wurde durch Art. 11 des Gesetzes Nr. 4312/2014 eingeführt: Sie ist während des Bildungsurlaubs außerhalb der Vollzugsanstalt anzuwenden, wenn der inhaftierte Hochschulstudent eines Fernstudiums einen Antrag dafür stellt und bereits erfolgreich ein Drittel seiner Kurse abgeschlossen hat (Art. 58 § 1 grStVollzGB).

#### IV. Kriminalpolitische Perspektiven

In seiner programmatischen Erklärung vom 9.2.2015 weist der Justizminister, der ein Strafrechtsprofessor ist, auf die zwei Hauptprobleme der Kriminalpolitik hin: überlange Verfahrensdauer und Überfüllung der Gefängnisse. Er setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte in den Gefängnissen ein. Er ist ein Gegner der Politik der *zero tolerance* und ein Verfechter der gerechten und verhältnismäßigen Strafe, d. h. er befürwortet strenge Strafen für schuldhaft begangene schwere Straftaten und milde Strafen gegenüber Bagatelldeliktgebern. Im Einverständnis mit den Staatsanwälten wird die Einführung von Maßnahmen angestrebt, die zur Zurückhaltung bei der Verfolgungseinleitung führen. Es wird auch in Bezug auf nicht schwere Straftaten an die Institution des Täter-Opfer-Ausgleichs unter der Obhut der Staatsanwaltschaft, d. h. als Diversionsmaßnahme gedacht (diese Option existiert schon jetzt für bestimmte Wirtschaftsdelikte als „strafrechtliche Mediation“, § 308B grStPO).

Er setzt sich für eine drastische Einschränkung des Anwendungsbereichs der (stets unbedingten) Jugendstrafe gegen Jugendlichen im Alter von 15 bis 18 Jahren ein. Die Jugendstrafe soll nur für die vorsätzliche Tötung vorgesehen werden. Da äußerst selten Jugendliche dieses Verbrechen begehen, wird damit gerechnet, dass die Jugendgefängnisse abgeschafft werden. Da in den letzten 20 Jahren viele Vergehen zu Verbrechen heraufgestuft worden sind, die praktisch zu unbedingten Freiheitsstrafen führen und damit zu Gefängnisüberfüllung beitragen, wird angestrebt, Verbrechen zu Vergehen herabzustufen, die mit Freiheitsstrafen von zwei bis fünf Jahre bedroht sind. Die Vollzugsanstalten von Typ C (Hochsicherheitsgefängnisse), die erst durch das Gesetz Nr. 4274/2014 „Über Regelungen des Straf- und Strafvollzugsrechts und andere Vorschriften“ eingeführt wurden, werden abgeschafft. In diesen Anstalten werden viele Menschenrechte der Gefangenen, wie der Kontakt mit der Außenwelt, aufgehoben bzw. stark eingeschränkt. Die Abschaffung dieser Form der Vollzugsanstalten schließt nicht aus, dass es weiterhin einzelne Abteilungen mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen in manchen Vollzugsanstalten gibt. Die Lebensbedingungen dort dürfen aber nicht die Grundrechte verletzen.

Die Lösung von Problemen, die mit der Achtung der Menschenwürde zu tun haben, hat absoluten Vorrang. Die medizinische Betreuung der Gefangenen soll sichergestellt und die Ausbildungsmöglichkeiten sollen gefördert werden. Organisatorisch hat die Aufstockung des Vollzugspersonals Vorrang, denn derzeit gibt es Abteilungen in den überbelegten Anstalten, die wegen Personalmangel nicht funktionieren können. Zur Entlastung des Vollzugs soll auch die Anwendung alternativer Maßnahmen, die bereits im Gesetz vorgesehen sind (etwa Teilnahme an einem therapeutischen Programm außerhalb des Gefängnisses), aber noch nicht angewandt worden sind, in Gang gesetzt werden.

## V. Fazit

Eine überlastete Justiz, steigende Gefangenenraten, überbelegte Gefängnisse und eine sich verändernde Kriminalitätsstruktur kennzeichnen das Strafjustizsystem in den letzten zwei Jahrzehnten in Griechenland. Im Zusammenhang mit der schwierigen wirtschaftlichen Lage Griechenlands sind zentrale Themen der griechischen Innenpolitik die Bekämpfung der hohen Arbeitslosigkeit und Armut, die Kontrolle der illegalen Einwanderung sowie die Bekämpfung des Rassismus und der Gewalt gegen Einwanderer im Land.

Bloße programmatische Erklärungen und selbst Gesetzesänderungen reichen allein nicht aus, um menschengerechte Lebens- und Haftbedingungen im Strafvollzug einzuführen. Auch internationale Konventionen und deren Ratifizierung sowie die Kriminalisierung von Folterhandlungen genügen nicht, um Misshandlungen von Gefangenen und Amtsmissbrauch zu verhindern. Dafür ist ein grundlegender Einstellungswandel im gesamten Strafverfolgungssystem notwendig. Das Fehlen von ausreichenden finanziellen Ressourcen, der Mangel an (gut ausgebildetem) Personal, insbesondere im Zusammenhang mit dem hohen Anteil an Ausländern und Drogentätern, der starke Mi-

grationsdruck und die Überbelegung des Strafvollzugs stellen große Herausforderungen für die neue Führung im Justizministerium dar und gestatten grundsätzlich nur kleine Reformschritte. Dem griechischen Justizministerium, das wirklich an einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in den Justizvollzugsanstalten interessiert ist, fehlen wegen der tiefen Finanzkrise die dringend notwendigen finanziellen Ressourcen, um sich effizient um die Menschenrechte der Häftlinge kümmern zu können.

Aber der politische Wille ist da, die Krise demokratisch zu überwinden. Es ist daher nicht überraschend, dass der Justizminister unmenschliche Haftbedingungen aus der Welt schaffen möchte und seine Stimme erhebt, um die Humanisierung und die Resozialisierungsaufgabe des Strafvollzugs voranzubringen. Wie der Jubilar in seiner international vergleichenden Strafvollzugsforschung zeigt, ist der politische Wille unerlässlich, um die mehr als bedrückenden Probleme des Strafvollzugs anzugehen und Lösungen zu finden.<sup>12</sup>

### Literatur

*Dünkel* (2007) Strafvollzug und die Beachtung der Menschenrechte. In: H. Müller-Dietz u.a. (Hrsg.), Festschrift für Heike Jung, 99-121

*Gazakis / Syrri / Takis* (2004) Rassismus und Diskriminierung in Griechenland heute. Heinrich-Böll-Stiftung Griechenlands: Thessaloniki (griechisch); auf Englisch auf der Website der Böll-Stiftung erhältlich: [www.boell.de/sites/default/files/report\\_racism\\_and\\_discrimination.pdf](http://www.boell.de/sites/default/files/report_racism_and_discrimination.pdf).

*Lambropoulou* (2001) The 'End' of Correctional Policy and the Management of the Correctional 'Problem' in Greece, in: *European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice* 9, 33-44

*Nowak* (2011) Das Amt des UN-Sonderberichterstatters über Folter. Eine Bilanz nach sechs Jahren, in: *Vereinte Nationen* 5, 202-209

*Pitsela* (2010) Griechenland, in: *Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgenstern/van Zyl Smit* (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangenerraten im europäischen Vergleich*, 409-430

Kontakt:

*Associate Professor Dr. Angelika Pitsela*  
*Juristische Fakultät, Abteilung für Strafrecht und Kriminologie*  
*Aristoteles-Universität Thessaloniki*  
*GR – 54 124 Thessaloniki*  
*pitsela@law.auth.gr*

<sup>12</sup> *Dünkel* 2007, S. 121.